

## **Betriebssatzung**

### **der Stadt Kirchheimbolanden für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Parkhaus**

**vom 11.12.2003**

Der Stadtrat hat aufgrund § 24 und § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 10 - 27 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBL. 1999, S. 373) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird. Soweit die Bestimmungen Funktionsbezeichnungen enthalten, wird klargestellt, dass diese geschlechtsneutral zu verstehen sind und sowohl für weibliche als auch für männliche Funktionsträger gelten.

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Zweck der eingebetriebsähnlichen Einrichtung**

- (1) Die städtische Einrichtung Parkhaus wird als eingebetriebsähnliche Einrichtung gem. § 86 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung geführt, auf den die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung (EigAnVO) für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.
- (2) Zweck dieser Einrichtung ist der Betrieb des öffentlichen Parkhauses der Stadt Kirchheimbolanden sowie der Bau und der Betrieb der Stadthalle Kirchheimbolanden.
- (3) Die Einrichtung kann alle ihren Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

#### **§ 2**

##### **Name der Einrichtung**

Die Einrichtung führt die Bezeichnung „Parkhausbetrieb Kirchheimbolanden“.

**§ 3****Stammkapital**

Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 3.700.000 €.

**§ 4****Kassenwirtschaft**

- (1) Für die Einrichtung wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Stadtkasse verbunden ist. Die Kassengeschäfte der Einrichtung werden über gesonderte Konten bei Geschäftsbanken und Postgiroämtern abgewickelt.
- (2) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Sonderkasse der Einrichtung sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadt angelegt werden. Wenn die Stadt die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel der Einrichtung bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

**§ 5****Leistungsgaustausch und Kreditwirtschaft  
zwischen Einrichtung und Stadt**

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite, auch im Verhältnis zwischen der Einrichtung und der Stadt, einem anderen Betrieb der Stadt, der als Eigenbetrieb geführt wird, oder einem Unternehmen in Privatrechtsform, an dem die Stadt beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten (§ 11 Abs. 2 Satz 1 EigAnVO). Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

**§ 6****Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht**

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Einrichtung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stadtverwaltung legt den von ihr aufgestellten Entwurf des Wirtschaftsplanes, zu dem der Erfolgsplan, der Vermögensplan und die Stellenübersicht gehören, rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den zuständigen Stadtbeigeordneten oder den Stadtbürgermeister dem Stadtrat zur Feststellung vor.

- (3) Der von der Stadtverwaltung erstellte Beteiligungsbericht gemäß § 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 GemO ist mit dem Wirtschaftsplan über den zuständigen Stadtbeigeordneten oder den Stadtbürgermeister dem Stadtrat zur Erörterung vorzulegen. Die Stadtverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht **in** geeigneter Form zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Zwischenbericht**

Die Stadtverwaltung hat dem Stadtbürgermeister in entsprechender Anwendung von § 21 EigAnVO spätestens bis zum 30. September über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklungen des Vermögensplanes schriftlich zu berichten.

## **§ 8**

### **Jahresabschluss**

- (1) Die Stadtverwaltung hat den Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Stadtbürgermeister vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 GemO i.V.m. § 319 Abs. 1 Nr. 1 Handelsgesetzbuch hat dieser Vorlage voranzugehen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.
- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Parkhaus tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft
  
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Parkhaus vom 13.12.2001 außer Kraft

Kirchheimbolanden, den 11.12.2003

gez. Hartmüller

---

Bürgermeister der Stadt Kirchheimbolanden